

Vortrag

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft 2012



Hinweis

Grün = alte StudPrO
Blau = StudPrO 2012



Änderungen im SPB

§ 46 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung im gewählten SPB besteht aus einer häuslichen Arbeit, einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(...)

(3) Die häusliche Arbeit soll im Rahmen einer Lehrveranstaltung des SPB ... gestellt werden.

(...)

§ 46 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung im gewählten SPB besteht aus **einer häuslichen Arbeit mit mündlicher Prüfung** und einer Aufsichtsarbeit.

(...)

(3) Die häusliche Arbeit soll als **Seminararbeit oder im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung** des SBP von der nach § 48 Abs. 1 prüfungsberechtigten Veranstalterin oder dem prüfungsberechtigten Veranstalter gestellt werden.

(...)

Änderungen im SPB

§ 46 Prüfungsleistungen

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation über das Thema der häuslichen Arbeit. Sie besteht aus einem einleitenden Vortrag des Prüflings über das Thema der Hausarbeit und einem Prüfungsgespräch. **In seinem einleitenden Vortrag kann der Prüfling auch zu etwaigen Einwendungen Stellung nehmen, die in den Gutachten zur häuslichen Arbeit formuliert worden sind.** Die Disputation kann im Rahmen der Veranstaltung stattfinden, für die die Hausarbeit angefertigt wurde. Es kann auch ein gesonderter Termin für die Disputation anberaumt werden. Einzelheiten werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter festgelegt. Für den einleitenden Vortrag müssen mindestens 10 Minuten zur Verfügung gestellt werden. **Das Prüfungsgespräch hat eine Dauer von mindestens 15 Minuten.**

Änderungen im SPB

§ 46 Prüfungsleistungen

(3) Die häusliche Arbeit soll als Seminararbeit oder im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs von der nach § 48 Abs. 1 prüfungsberechtigten Veranstalterin oder dem prüfungsberechtigten Veranstalter gestellt werden. Dies kann auch in dem auf die Veranstaltung unmittelbar folgenden Semester geschehen. Hauptamtliche **Professorinnen und Professoren können** nur aus wichtigem Grund und nur **vor Beginn der Anmeldefrist die Stellung von Aufgaben zahlenmäßig auf weniger als 10 pro Semester begrenzen oder ablehnen**. Andere prüfungsberechtigte Veranstalterinnen und Veranstalter (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Emeriti, Lehrbeauftragte etc.) können eine solche Begrenzung bis zum Beginn der Anmeldefrist auch ohne wichtigen Grund vornehmen. **Über die Zulassung zu zahlenmäßig begrenzten Aufgaben einer Veranstaltung entscheidet das Losverfahren**. Im Übrigen bleiben die Rechte der Dekanin oder des Dekans unberührt.

Änderungen im SPB

§ 46 Prüfungsleistungen

(5) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Klausur geschrieben. Gelegenheit zur Anfertigung besteht in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit eines jeden Semesters der Schwerpunktbereichsausbildung.

§ 46 Prüfungsleistungen

(5) Die **Aufsichtsarbeit** wird als fünfstündige Klausur geschrieben. Gelegenheit zur Anfertigung besteht frühestens in der **zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des zweiten Semesters** der Schwerpunktbereichsausbildung.

Grund: Weil Stoff der gesamten SPB geprüft werden kann.

Änderungen im SPB

§ 48 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet.

(5) Einigen sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer auch nach einer Beratung nicht auf eine Punktzahl, so entscheidet eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.
(...)

§ 48 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet.

(5) Bei der Bewertung der Aufsichts- und der Hausarbeit wird jeweils der **Mittelwert von Erst- und Zweitgutachten** gebildet. Sollten Erst- und Zweitgutachten um mehr als drei Punkte voneinander abweichen, wird ein/e Drittgutachter/in bestellt.
(...)

Änderungen im SPB

§ 31 Ziel und Umfang des SPB

(2) Das Studium des gewählten Schwerpunktbereichs ist regelmäßig für das sechste und siebte Fachsemester vorgesehen und umfasst **18 SWS** in den Veranstaltungsformen des § 11.

§ 31 Ziel und Umfang des SPB

(2) Das Studium des gewählten Schwerpunktbereichs ist regelmäßig für das sechste und siebte Fachsemester vorgesehen und umfasst mindestens **16 SWS** in den Veranstaltungsformen des § 11.

Änderungen im SPB

§ 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums

(1) Die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Hauptstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt. Das Bestehen der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die **Zulassung zur mündlichen** Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums

(1) Die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Hauptstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt. Das Bestehen der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die **Zulassung zur Aufsichtsarbeit** der Schwerpunktbereichsprüfung.

Änderungen im SPB

§ 49 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Auf Antrag wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer
1. zur Ausbildung im SPB zugelassen ist;
 2. die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums nach § 28 bestanden hat;
 3. die für den gewählten SPB vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht hat und
 4. an einer Veranstaltung nach § 16 aktiv teilgenommen hat, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dient.

§ 49 Zulassung zur Aufsichtsarbeit

- (1) Auf Antrag wird **zur Aufsichtsarbeit** zugelassen, wer
1. seit **mindestens zwei Semestern** zur Ausbildung **im SPB** zugelassen ist;
 2. die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums nach § 28 bestanden hat;
 3. die für den gewählten SPB vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht hat und
 4. an einer Veranstaltung nach § 16 aktiv teilgenommen und dort eine **eigenständige mündliche Prüfungsleistung** erbracht hat, die dem Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** dient.

Änderungen im SPB

§ 51 Prüfungsnoten und Gesamtscheidung nach mündlicher Prüfung

(2) Die Punktwertung für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 40 v.H. (8 LP), die Aufsichtsarbeit mit 30 v.H. (5 LP) und die Leistung der mündlichen Prüfung mit insgesamt 30 v.H. (6 LP, Vortrag und Prüfungsgespräch je 15 v.H.) zu berücksichtigen.

§ 51 Prüfungsnoten und Gesamtscheidung nach mündlicher Prüfung

(2) Die Punktwertung für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die **häusliche Arbeit** mit einem Anteil von **45 v.H.** (8 LP), die **Aufsichtsarbeit** mit **45 v.H.** (8 LP) und die Leistung der **mündlichen Prüfung** mit insgesamt **10 v.H.** (3 LP) zu berücksichtigen.

Änderungen im SPB

§ 53 Wiederholung der SPB Prüfung; Recht auf Einsichtnahme

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen. (...)

Neu dazu:

(2) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung **im ersten Versuch bestanden**, so kann er **zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung** in dem gewählten SPB ein Mal **wiederholen**. Die Anmeldung zur häuslichen Arbeit oder der Antrag auf Zulassung zur Aufsichtsarbeit ist innerhalb von **zwei Jahren nach Bekanntgabe** der Entscheidung über **das Prüfungsergebnis** zu stellen. Erreicht der Prüfling in dieser Prüfung eine **höhere Punktzahl** in der Gesamtnote, so erteilt der Prüfungsausschuss **hierüber ein Zeugnis**.

(3) Eine **Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen** auf eine Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 oder 2 ist **ausgeschlossen**. (Auch für Durchgefallene, s. Abs. 1)

(5) Der Prüfling hat ... das Recht, **seine häusliche Arbeit** einschließlich der Gutachten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Hausarbeit **einzusehen, um sich auf die Disputation vorbereiten zu können**.

Änderungen im SPB

§ 53 Wiederholung der SPB Prüfung; Recht auf Einsichtnahme

= Echter Verbesserungsversuch:

- Bisher konnte man nur bei nicht bestandener SPB-Prüfung in bestimmten Fällen auf Antrag eine bestandene schriftliche Leistung in den nächsten Versuch mitnehmen.
- Nun kann man die gesamte Prüfung, wenn sie bestanden wurde, zum Zwecke der Verbesserung einmal wiederholen.
- Es bleibt bei zwei Wiederholungsversuchen bei Nichtbestehen der Prüfung insgesamt.
- Es können in keinem Fall Leistungen mit in den nächsten Versuch genommen werden.

Allgemeine Änderungen

§16 Weitere Veranstaltungsformen

(1) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudium sowie zur Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis einschließlich der hierfür **erforderlichen Schlüsselqualifikation** (§ 2 Abs. 3) können weitere Veranstaltungsformen angeboten werden.

Dazu zählen **insbesondere Übungen und Simulationen** von Verhandlungen zur Entscheidungsfindung im Prozess oder im Verwaltungsverfahren, zur Beratung und Vertragsgestaltung, zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Mediation, Vernehmungslehre und Rhetorik.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Veranstaltung **setzt eine aktive Mitwirkung und die Erbringung einer eigenständigen mündlichen Prüfungsleistung** der oder des Studierenden **voraus**. (...)

Allgemeine Änderungen

§16 Weitere Veranstaltungsformen

Beispiel:

Im Moment kann man den großen Grundlagenschein mit der HA erwerben und den Vortrag dazu als Schlüsselqualifikation verbuchen lassen. Das geht in Zukunft nicht mehr (Aufwertung der Schlüsselqualifikation). Die Schlüsselqualifikation muss eigenständig erbracht werden und darf nicht mehr nur ein Anhängsel einer anderen Leistung sein.

Allgemeine Änderungen

§ 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeit

Für Studierende, die wegen Erkrankung an der Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit ... gehindert sind, wird in der betreffenden Veranstaltung ein Ersatztermin angeboten.

§ 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeit

(1) Für Studierende, die wegen Erkrankung an der Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit ... gehindert sind, wird in der betreffenden Veranstaltung nach Wahl des Veranstalters/ der Veranstalterin ein Ersatztermin für die Aufsichtsarbeit oder eine **mündliche Ersatzprüfung** angeboten.

Allgemeine Änderungen

§ 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeit

(2) Die **mündliche Ersatzprüfung** findet als **Einzel- oder Gruppenprüfung** mit einer Dauer von **15 Minuten pro Prüfling** statt. Sie wird in der Regel von dem Veranstalter/ der Veranstalterin, in Ausnahmefällen von einem akademischen Mitarbeiter/ einer akademischen Mitarbeiterin des jeweiligen Lehrstuhls abgenommen. Über die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung ist ein **Protokoll** anzufertigen.

Änderungen für das Grundstudium

§ 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

Abs. 1 Nr. 2 b Veranstaltungen im Modul Öffentliches Recht B

Allgemeines Verwaltungsrecht

Verwaltungsprozessrecht

Abs. 1 Nr. 2 d Veranstaltungen im Modul Öffentliches Recht D

Polizei- und Ordnungsrecht

Kommunal- und Baurecht

§ 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

Abs. 1 Nr. 2 b Veranstaltungen im Modul **Öffentliches Recht B**

Verwaltungsrecht I (allg. VerwR)

Polizei- und Ordnungsrecht

Abs. 1 Nr. 2 d Veranstaltungen im Modul **Öffentliches Recht D**

Verwaltungsrecht II (Prozessrecht)

Kommunal- und Baurecht

Änderungen für das Grundstudium

§ 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

Abs. 1 Nr. 3 a Veranstaltungen im Modul Strafrecht A

- Grundkurs StR
- Einführung/Allgemeiner Teil I
- Grundkurs StrR: Allg. Teil II/Delikte gegen die Person

Abs. 1 Nr. 3 c Veranstaltungen im Modul Strafrecht C

- Strafverfahrensrecht: Ermittlungs- und Zwischenverfahren
- Strafverfahrensrecht: Hauptverfahren, Rechtsmittel
- Aufbau- und Vertiefungskurs im Strafrecht

§ 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

Abs. 1 Nr. 3 a Veranstaltungen im Modul **Strafrecht A**

- Grundkurs StR: Allg. Teil I
- **StPO: Grundlagen**
- Grundkurs StR Allgemeiner Teil II/Delikte gegen die Person

Abs. 1 Nr. 3 c Veranstaltungen im Modul **Strafrecht C**

- **Strafverfahrensrecht: Vertiefung**
- Aufbau- und Vertiefungskurs im Strafrecht

Änderungen für das Grundstudium

§ 21 Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen

(2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. Sieben Aufsichtsarbeiten (je 1 LP), namentlich
 - a) drei Aufsichtsarbeiten aus dem Privatrecht (jeweils eine aus den Modulen Privatrecht A und Privatrecht B, die dritte wahlweise aus dem Modul Privatrecht C oder D)

§ 21 Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen

(2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. Sieben Aufsichtsarbeiten (je 1 LP), namentlich
 - a) drei Aufsichtsarbeiten aus dem Privatrecht (**jeweils eine aus den Modulen Privatrecht A (AT und SchR) bestehend aus zwei gleichwertigen Teilaufsichtsarbeiten zu unterschiedlichen Lehrveranstaltungen**, eine aus dem Modul Privatrecht B und die dritte wahlweise aus dem Modul Privatrecht C oder D)

Änderungen für das Grundstudium

§ 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistung

(3) Jede Teilprüfung ist mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten. Eine trotz Anmeldung ohne genügenden Entschuldigungsgrund (§ 23) nicht angefertigte Aufsichtsarbeit wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

§ 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistung

(3) Jede Teilprüfung ist mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten. Eine trotz Anmeldung ohne genügenden Entschuldigungsgrund (§ 23) nicht angefertigte Aufsichtsarbeit wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

Aus den beiden in den **Teilaufsichtsarbeiten** (21 Abs. 2 Nr. 1 a) **erreichten Punktzahlen** wird eine **gemittelte Gesamtpunktzahl** gebildet. Ergibt sich eine vom vollen Zahlenwert abweichende Punktzahl, erfolgt eine Aufrundung.

Änderungen für das Grundstudium

§ 21 Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen

Modul PrivatR A:

BGB AT und SchuldR AT/ vertragl. Schuldverhältnisse

Es muss in beiden Veranstaltungen die Klausur mitgeschrieben werden.

$(X+Y):2$ muss am Ende mind. 4 P. ergeben.

Änderungen für das Grundstudium

§ 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistung

(6) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Teilprüfungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung erfolgreich erbracht worden ist. Leistungen, die nach Bestehen der Zwischenprüfung (§ 22 Abs. 5) absolviert wurden, werden nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen.

§ 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistung

(6) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung erfolgreich erbracht worden ist. **Nach Ende des Semesters, in dem die Zwischenprüfung bestanden wurde** (§ 22 Abs. 5), erbrachte Leistungen werden nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen.

-> Ins Zwischenprüfungszeugnis kommen die 10 besten Noten (gem. § 21 Abs. 2), die bis Semesterende, in dem Zwischenprüfung bestanden wurde, erbracht wurden.

Änderungen für das Hauptstudium

§ 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen

2. eine Haus- oder Seminararbeit aus dem Rechtsgebiet, das bei der Zwischenprüfung nicht abgedeckt wurde (5 LP). Hat die oder der Studierende aus den Modulen des Grundstudiums je eine Hausarbeit in jedem Rechtsgebiet bestanden oder ist für die nach § 27 S. 2 anerkannte Zwischenprüfung keine Hausarbeit erforderlich gewesen, so hat die oder der Studierende die Wahl, in welchem der Gebiete sie oder er die Haus- oder Seminararbeit erbringt. Das Wahlrecht besteht nicht, wenn die Hausarbeit(en) aus den Modulen des Grundstudiums nach Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt wurde(n);

§ 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen

2. eine Haus- oder Seminararbeit aus dem Rechtsgebiet, das bei der Zwischenprüfung nicht abgedeckt wurde (5 LP). Hat die oder der Studierende aus den Modulen des Grundstudiums je eine Hausarbeit in jedem Rechtsgebiet bestanden oder ist für die nach § 27 S. 2 anerkannte Zwischenprüfung keine Hausarbeit erforderlich gewesen, so hat die oder der Studierende die Wahl, in welchem der Gebiete sie oder er die Haus- oder Seminararbeit erbringt. **Das Wahlrecht besteht nur, wenn die Hausarbeit(en) aus den Modulen des Grundstudiums spätestens in dem Semester, auf das das Zwischenprüfungszeugnis datiert wurde, abgegeben wurde(n);** **Heißt =>**

Änderung fürs Hauptstudium

§ 28 Inhalt:

Wahlrecht in welcher Fachsäule die große Hausarbeit geschrieben wird.

Voraussetzung:

- Zwischenzeugnis bestanden (z.B. im SoSe mit Klausur)
- Dritte Hausarbeit kann noch im SoSe abgegeben werden,
- Irrelevant, wann sie zurückgegeben und bewertet wird.

Kurz: Für die Eröffnung des Wahlrechts muss die 3te Hausarbeit in dem Semester der Zwischenprüfung gestellt werden

Inkrafttreten der neuen StudPrO

§ 58 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am **01. April 2012** in Kraft.

Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Gleichzeitig treten die StudPrO 2003, 2007 und 2009 außer Kraft.

Übergangsregelung

§ 57 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPrO 2012) **gilt uneingeschränkt für alle Studierenden**, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) studieren.
- (2) **Studierende, die vor dem Inkrafttreten** der StudPrO 2012 **zum Schwerpunktbereichsstudium** an der Universität Bielefeld **zugelassen worden sind, können wählen**, ob sie nach Maßgaben der **StudPrO 2009** oder nach der **StudPrO 2012** ihre SPB Prüfung ablegen möchten.

Heißt: Studierende, die sich noch nicht für den SPB gemeldet haben, müssen den nach der StudPrO 2012 machen.

Sie haben **bei der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung** der SPB Prüfung dem Prüfungsausschuss gegenüber **unwiderruflich schriftlich zu erklären**, nach welcher StudPrO sie ihr Studium beenden möchten. **Studierende, die bereits eine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen ihr Studium nach der StudPrO 2009 beenden.**

Übergangsregelung

§ 57 Übergangsregelung

- Studierende, die den SPB nach der StudPrO 2009 mit „nicht bestanden“ beendet haben, können bei der erneuten Anmeldung zur ersten schriftlichen Leistung gem. § 57 Abs. 2 in die StudPrO 2012 wechseln. Sie können dann aber keine Leistung aus dem oder den vorherigen Versuch(en) mitnehmen.
- Versuche nach der alten StudPrO werden auf die Anzahl der erlaubten Versuche nach der StudPrO 2012 angerechnet.
- Wer den SPB nach der StudPrO 2009 mit „bestanden“ beendet oder bereits beendet hat, kann keinen Verbesserungsversuch nach der StudPrO 2012 machen.

Übergangsregelung

§ 57 Übergangsregelung

(3) **Leistungsnachweise**, die vor dem Inkrafttreten der StudPrO 2012 erbracht wurden, **behalten ihre Gültigkeit** für das Modul, in dem sie abgelegt wurden oder **können** nach Maßgabe dieser StudPrO **für ein anderes Modul angerechnet** werden.

- Für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Anträge bitte bei Frau Groß einreichen.
- Die Leistung/Leistungen können nur ein Mal einem anderen Modul zugewiesen werden.